



Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2001-06/1268 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.11.2005	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			

Bezeichnung:

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
 Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Sachverhalt:

Seit 1981 ist im Niedersächsischen Naturschutzgesetz die sog. Eingriffsregelung verankert und Bestandteil eines der wichtigsten Aufgabenbereiche einer unteren Naturschutzbehörde geworden.

Damit unter Wahrung des Naturschutzes Genehmigungsverfahren beschleunigt werden, ist mit Wirkung vom 01.01.2004 das Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) um 2 Bestimmungen ergänzt worden:

<p>§ 12a NNatG</p> <p>Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Naturschutzbehörde</p>	<p>§ 12b NNatG</p> <p>Ersatzzahlung</p>
<p>Die Naturschutzbehörde lässt die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen, wenn der Verursacher eine solche Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde vereinbart hat. Es handelt sich dabei um eine von <u>beiden</u> Seiten freiwillige Vereinbarung.</p>	<p>Der Verursacher hat eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ganz oder teilweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht möglich sind 2. nicht vorgenommen werden können, weil Grundstücke benötigt werden, die sich der Verursacher nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwendungen verschaffen kann 3. mit einem bestehenden Landschaftsplan nicht vereinbar sind <p>Die Ersatzzahlung <u>muss</u> unter diesen Bedingungen zwingend von der Behörde festgesetzt werden.</p>

<p>Die Kostenerstattung für die von der Naturschutzbehörde durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist von der Ersatzzahlung nach §12b NNatG strikt zu unterscheiden. Sie stellt keine Ersatzzahlung dar. §12a NNatG soll lediglich sicherstellen, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch durchgeführt werden. Die vom Gesetzgeber in §12b Abs. 1 Satz 1 NNatG konkretisierten Voraussetzungen liegen im Fall des §12a NNatG gerade nicht vor.</p>		<p>Voraussetzung für die Ersatzzahlung ist, dass eine Naturalkompensation <u>nicht möglich</u> ist. Sie soll gewährleisten, dass der Verursacher eines Eingriffs nicht aus der Haftung entlassen wird. Das Aufkommen aus Ersatzzahlungen darf nicht mit anderen Einnahmen vermischt werden. Es ist zweckgebunden für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft zu verwenden und darf nicht für Maßnahmen verwendet werden, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht.</p>
<p>Die zu erstattenden Kosten umfassen neben den eigentlichen Ausführungskosten inkl. Grunderwerb sowie Pflege auch die Personal- und Sachkosten der Naturschutzbehörde und ggf. Kosten für Vorfinanzierung (Zinsen).</p>		<p>Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach der Dauer und Schwere des Eingriffs; sie beträgt maximal 7% der Investitionskosten.</p>

Diese Vorschriften gelten nicht für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Sie werden daher vorrangig bei Außenbereichsvorhaben eine Bedeutung haben.

Abweichend von der bisherigen Verfahrensweise - die Festlegung vieler kleiner Einzelmaßnahmen - besteht nunmehr die Möglichkeit, vom Verursacher durchzuführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 12a NNatG) in kreisweit verteilten Projekten zu bündeln, bzw. dort auch Naturschutzmaßnahmen durchzuführen, die über das Ersatzgeld nach § 12b NNatG finanzierbar sind. Solche Gebiete können zum einen die bisherigen Ankaufsgebiete für Naturschutzzwecke des Landkreises sein, als auch weitere geeignete Naturräume auf Samtgemeinde- /Gemeindeebene.

Mögliche Projektgebiete werden in der Sitzung vorgestellt.

In Vertretung

Luttmann